

## ÜBERSETZUNG

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1997                |
| Urteil Nr. 127/2001<br>vom 16. Oktober 2001 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 27. Juni 2000 in Sachen J. Bille gegen die IGRETEC Gen., dessen Ausfertigung am 30. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Liegt ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, indem für einen Angestellten des öffentlichen Sektors, im vorliegenden Fall einer Interkommunale, durch den bloßen Umstand, daß er den Bedingungen seiner Anstellung zugestimmt hat, so daß er als vertraglich angestellt und nicht dem Statut unterliegend gilt, die Entschädigung infolge der Verjährung aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge eingeschränkt wird, während in dem Fall, wo die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien aus einer einseitigen Entscheidung der Behörde hervorgegangen wären, die auf seine Schadensersatzklage anwendbare Verjährung die gemeinrechtliche wäre? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wird, insoweit ein Angestellter einer Interkommunale, der eine Haftungsklage gegen Letztgenannte einreicht, der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge festgelegten fünfjährigen Verjährung unterliegt, und zwar « durch den bloßen Umstand, daß er den Bedingungen seiner Anstellung zugestimmt hat, so daß er als vertraglich angestellt und nicht dem Statut unterliegend gilt », während er Anspruch auf die dreißigjährige Verjährung erheben könnte, wenn « die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien aus einer einseitigen Entscheidung der Behörde hervorgegangen wären ».

B.2. Der Hof ist nicht zuständig zu urteilen, ob eine Person Opfer einer Diskriminierung ist, weil sie sich in einer günstigeren Rechtslage als derjenigen, in der sie sich befindet, hätte befinden können. Die Frage muß als eine Aufforderung an den Hof verstanden werden, die unterschiedliche Situation zweier Kategorien von Personalmitgliedern einer Interkommunale,

die gegen Letztgenannte eine Haftungsklage einreichen, miteinander zu vergleichen: diejenigen, die sich in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis befinden, und diejenigen, die sich in einer statutarischen Situation befinden.

B.3. Der Hof könnte ebensowenig darüber urteilen, ob es opportun wäre, einen Behandlungsunterschied aufzuheben. Der Hof kann nur die Verfassungsmäßigkeit der Norm untersuchen, die die betreffende Situation regelt.

B.4. Die präjudizielle Frage muß deshalb folgendermaßen neuformuliert werden:

« Verstößt Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führt, daß die fünfjährige Verjährung auf die von vertraglichen Personalmitgliedern einer Interkommunale gegen Letztgenannte eingereichte Haftungsklage anwendbar ist, während die dreißigjährige Verjährung des alten Artikels 2262 des Zivilgesetzbuches, bevor er durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 ersetzt wurde, auf die gleiche, von statutarischen Personalmitgliedern einer Interkommunale eingereichte Klage anwendbar war? »

B.5. Die statutarischen Personalmitglieder sind grundsätzlich nicht mit den vertraglichen Personalmitgliedern vergleichbar, da sie sich in einer grundlegend unterschiedlichen Rechtslage befinden. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht allerdings hervor, daß der Berufungskläger seinen Arbeitgeber geladen hat, um Entschädigung für den Schaden zu erhalten, den er dadurch erlitten hat, daß seine Verdienste nicht aufgrund objektiver Kriterien beurteilt worden sind. Diesbezüglich befindet er sich in einer Situation, die sich von der eines statutarischen Personalmitglieds, das aus den gleichen Gründen gegen die Interkommunale, von der es beschäftigt wird, gerichtlich vorginge, nicht unterscheidet. Die unterschiedlichen, das Arbeitsverhältnis beider Personalmitgliederkategorien regelnden Rechtsvorschriften verhindern nicht, daß sie sich hinsichtlich der in ihrer Klage gestellten Rechtsfrage in einer vergleichbaren Situation befinden.

B.6. Die fünfjährige Verjährung ist auf Klagen anwendbar, die aus einem vertraglichen Arbeitsverhältnis sowohl im Privatsektor als auch im öffentlichen Sektor hervorgegangen sind (Artikel 15, in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge). Sie ist ebenfalls auf Klagen anwendbar, die von statutarischen Personalmitgliedern gegen die sie beschäftigende öffentliche Einrichtung eingereicht worden sind (Artikel 100 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung), aber sie bezieht sich

nicht auf die Klage, die von statutarischen Personalmitgliedern von Interkommunalen, auf die obengenannter Artikel 100 nicht anwendbar ist, eingereicht worden ist. Der Verweisungsrichter zieht daraus die Schlußfolgerung, daß diese letztgenannte Klage der dreißigjährigen Verjährung unterlag, die durch den alten, auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbaren Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches festgelegt worden war.

B.7. Die Vorschrift der dreißigjährigen Verjährung ist eher eine Restregel geworden als der gesetzliche Ausdruck dessen, was das Allgemeininteresse erfordert. In Anbetracht ihres übermäßig langwierigen und dem wirtschaftlichen Leben sowie der Schnelligkeit der Kommunikation unangepaßten Charakters (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, SS. 2 und 10; *Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1087/7, S. 4; *Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 883/3, SS. 4, 5 und 10) wurde sie hinsichtlich der persönlichen Klagen durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Abänderung einiger die Verjährung betreffender Bestimmungen aufgehoben. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, daß das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel darin bestand, « eine *einheitliche* Verjährungsfrist für alle Klagen vorzusehen, die auf Ersatz des Schadens abzielen, der aus einer unerlaubten Handlung oder einer einer unerlaubten Handlung gleichgestellten Handlung entstanden ist, [...] die eine Straftat darstellt oder nicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, S. 2). Der Gesetzgeber hat ebenfalls präzisiert, daß der Ersatz der dreißigjährigen Verjährung durch eine vernünftigeren Frist dazu führen würde, die aufgrund des Unterschieds zwischen dieser Verjährung und einer ganzen Reihe kurzer Verjährungsfristen entstandene Diskriminierung zu beheben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1087/7, S. 4).

Unter Hinweis auf den als Beispiel genannten Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge ist während der Vorarbeiten noch erwähnt worden, daß, « würde man zwecks Gleichstellung aller Schadensersatzklagen, ungeachtet ihrer Grundlage, aus der Gruppe von Vertragsklagen die Schadensersatzklagen herauslösen und einer anderen Behandlung unterziehen, [...] neue Diskriminierungen und Inkohärenzen [entstünden] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, S. 5; im gleichen Sinn *Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1087/7, S. 4).

B.8. Die fünfjährige Verjährung ist die Verjährung, die auf die meisten aus einem Arbeitsverhältnis entstandenen Klagen anwendbar ist. Die Feststellung, daß es noch einige

aus einem Arbeitsverhältnis entstandene Vertragsklagen gibt, die nach dreißig Jahren verjähren, kann nicht zu der Feststellung des diskriminierenden Charakters der fünfjährigen Verjährung führen. Der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz zöge absurde Folgen nach sich, würde er nur deshalb zur Abweichung von einer hinsichtlich der Verjährung von Klagen bezüglich der Vertragshaftung allgemeingültig gewordenen Regel verpflichten, weil es noch einige Ausnahmen von dieser Regel gibt.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior